



AMTS DIREKTION

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967

Bearbeiter: Mag. Peter Neuhold
Telefon: 0043 3612 22 88 1-120
Telefax: 0043 3612 22 88 1-3
E-Mail: peter.neuhold@liezen.at

SW
04.02.2026


05. FEB. 2026
Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GZ: 851-06-2026

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 unter Tagesordnungspunkt 30. „Änderung der Kanalabgabenordnung ab 01.04.2026“ folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt in seiner Sitzung vom 16.12.2025 gemäß § 6 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI. Nr. 149/2016 die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 14.03.2023 wie folgt zu ändern:

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(2) Der Kanalbenützungsgebühr zugrunde liegende Einheitssätze betragen:

1.) für alle Gebäude, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, pro m² verbauter

Grundfläche x Geschoßanzahl € 1,05

zuzüglich pro m³ Wasserverbrauch € 0,60

2.) für unbebaute Flächen und Dachflächen mit künstlicher Entwässerung
in die öffentliche Kanalanlage pro m² € 0,12

3.) für alle Gebäude, bei denen der Wasserverbrauch nicht durch einen
amtlich geeichten Wasserzähler festgestellt werden kann,
pro Quadratmeter verbauter Grundfläche mal Geschoßzahl

€ 1,70

4.) für Stallgebäude landwirtschaftlicher Betriebe
ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

5.) Kleingartenhäuser pro Quadratmeter
verbauter Grundfläche € 0,61

**§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Änderung der Kanalabgabenordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS

